



Merkblatt

Beitragsermäßigung bei selbständiger Tätigkeit

– Stand 01.01.2019 –

Selbständige Mitglieder des Versorgungswerkes zahlen nach § 13 Abs. 1 der Satzung einen Pflichtbeitrag in Höhe des 1,2fachen des jeweils gültigen höchsten Angestelltenpflichtbeitrages nach dem SGB VI. Dies ist im Jahr 2019 ein Beitrag in Höhe von 1.495,44 € monatlich.

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden, wenn für das gleiche Jahr ein Einkommen von weniger als 96.480,00 € (Einkommengrenze 2019) erwartet wird.

Der Beitrag wird vorläufig auf den Betrag ermäßigt, der sich durch Bewertung des voraussichtlichen Einkommens mit dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (z.Zt. 18,6 %) ergibt. Einkommen sind die Einkünfte aus selbständiger ärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG. Eine verminderte Beitragszahlung hat einen geringeren Zuwachs der Rentenanwartschaften zur Folge.

Zur endgültigen Beitragsfestsetzung sind die Einkünfte durch Einkommensteuerbescheid unaufgefordert nachzuweisen. Der Einkommensnachweis muss spätestens zum 31. Juli des übernächsten Jahres nach dem Kalenderjahr, für das der Antrag auf Ermäßigung der Beiträge gestellt wurde, geführt sein. Wird der Einkommensnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, entfallen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Beiträge. Auf Antrag kann die Frist im Einzelfall verlängert werden.

Für die Beitragszahlung müssen angemessene **Abschlagszahlungen** vereinbart werden. Dazu geben Sie bitte – evtl. durch Kalkulation Ihres Steuerberaters – an, wie hoch Ihre jährliche Einkommenserwartung ist.

Anträge auf Beitragsminderung sind wirksam bis die Voraussetzungen entfallen oder das Mitglied den Antrag ändert bzw. widerruft. Nach Inanspruchnahme der Beitragsermäßigung sind dem Versorgungswerk Änderungen in der Einkommenserwartung unverzüglich mitzuteilen.

Eine verminderte Beitragszahlung hat einen geringeren Zuwachs der Rentenanwartschaften zur Folge. Nach Entfallen der Beitragsermäßigung können zur Steigerung der Rentenanwartschaften freiwillige Beiträge gezahlt werden. Beginnend mit dem Kalenderjahr nach Vollendung des 55. Lebensjahres kann die freiwillige Beitragszahlung eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.




Beispiel zur Beitragsermäßigung:

Ein selbständiges Mitglied beantragt für das Jahr 2019 eine Beitragsermäßigung. Das voraussichtliche Einkommen wird auf 54.000 € geschätzt. Der ermäßigte Beitrag beträgt 10.044 € (54.000 € x 18,6 %, gerundet). Es ist ein monatlicher vorläufiger Beitrag von 837 € zu zahlen.




- a) Später werden geringere Einkünfte von 50.400 € nachgewiesen. Der endgültige Beitrag beträgt 9.374,40 € (50.400 € x 18,6 %). Der zu viel gezahlte Beitrag in Höhe von 669,60 € wird erstattet.
- b) Die Einkünfte sind höher als ursprünglich geschätzt und betragen 67.200 €. Der endgültige Beitrag beträgt 12.499,20 € (67.200 € x 18,6 %). Es ist eine Nachzahlung von 2.455,20 € zu leisten. Die Zahlung ist innerhalb von vier Wochen fällig.

Ihre Ansprechpartner: Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes

Petra Curto

 0681 4003-321
 0681 4003-330
 petra.curto@aeksaar.de

Birgit Wagner

 0681 4003-323
 0681 4003-330
 birgit.wagner@aeksaar.de